(ems Rems - Murr - Kreis 3em Gemeinde: Rudersbera Gemo Gemarkung: Rudersberg Flur Flur: 0 Bebauungsplan 1. Anderung" Lageplan: Maßstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) Zeichenerklärung: WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 6/4 Nicht überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze (§ 23(3) BauNVO) GA (\$ 9(1) Nr. 4 BauGB) Garage Firstrichtung (§ 9(1) Nr. 2 BauG) iff d baul. Zahi der Vollgeschosse rundfla -Geschoffia-Füllschema der Nutzungsschablone chenzahl Dachform und II 0.4 Grundflächenzahl



"Jungholzweg - Am Burren

Vorgang: Beb. Plan "Jungholzweg - Am Burren"gen.v. 27.5.1968

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

Uberbaubare Grundstücksfläche (§9(1) Nr. 2 BauGB)

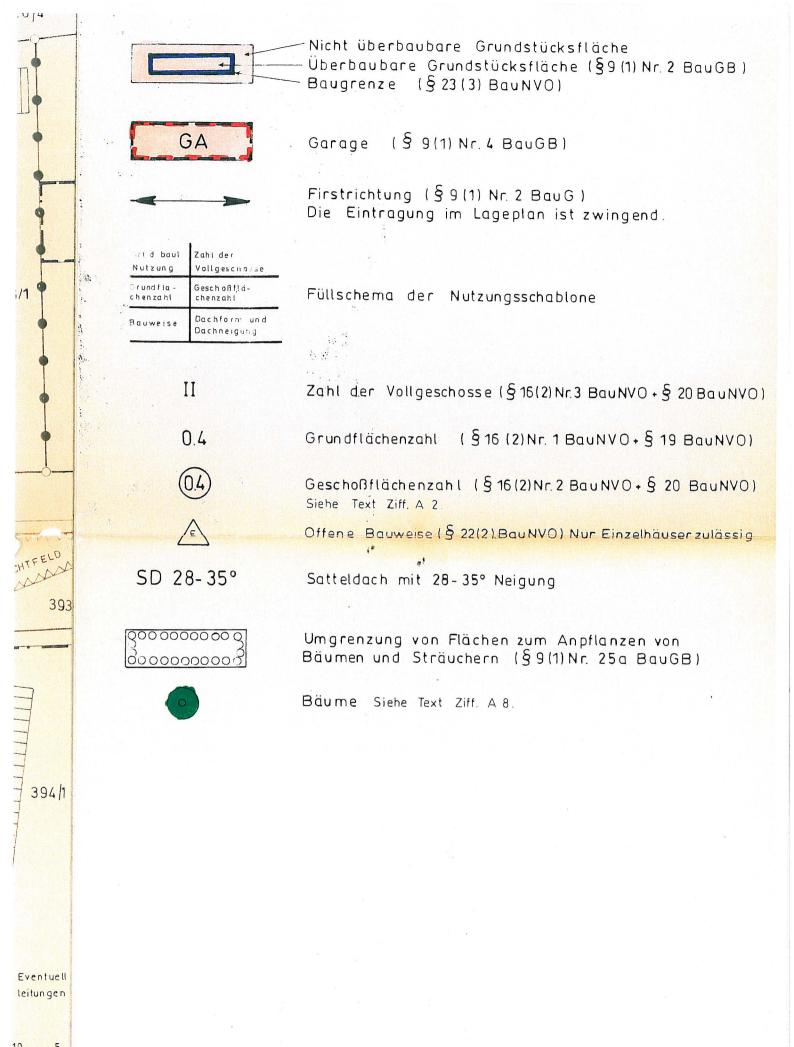
Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.

Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2) Nr.3 BauNVO + § 20 BauNVO)

(§ 16 (2)Nr. 1 BauNVO+ § 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 16(2)Nr. 2 BauNVO+§ 20 BauNVO) Siehe Text Ziff, A 2.

Offene Rouweise 18 2212) RouNVOI Nur Finzelhäuserzulässia



Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBL.1, S.2253).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1. 1990 (BGBL 1, S.132).
- Planzeichenverordnung (Planz V81) vom 30.7. 1981 (BGBL I, S. 833).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBLS.770), geändert am 1.4.1985 (GBLS.51) und am 22.2.1988 (GBLS.55).
- Garagenverordnung (Ga Vo) vom 13.9.1989 (GBL.S. 458).

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9(1)+(2)BauGB+BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + §§ 1 15 BauNVO)

 WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der bautichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr.1 BauGB+ § § 16-21 BauNVO)

 Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2) Nr. 3 BauNVO+ § 20 BauNVO)

 Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO+ § 19 BauNVO)

 Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr. 2 BauNVO+ § 20 BauNVO)

 Die Flächen in anderen Geschossen sind ausnahmsweise nicht mitzurechnen (§ 20 (3) BauNVO)

 Siehe Nutzungsschablone im Lageplan
- 3. Bauweise : (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
 - E = Offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig.
- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen :</u> (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

 Die im Lageplan eingetragene Firstrichtung ist zwingend .
- 5. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23 (3) BauNVO)

 Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen
 bis 1,50 m überschreiten.
- 6. <u>Garagen</u>: (§9 (1) Nr. 4 BauGB+ § 12 BauNVO)

 Garagen sind nur in der dafür festgesetzten Fläche oder innerhalb

 der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig.
- 7. <u>Höhenlage der baulichen Anlagen :</u> (§ 9 (2) BauGB+§ 16 (2) BauNVO+§ 18 BauNVO)

 Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
 - -- Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) von 278,70.
 - --- Festlegung der max. First höhe von 288,20

- 3. Bauweise : (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
 - Offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
 Nur Einzelhäuser zulässig.
- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen : (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)</u>
 Die im Lageplan eingetragene Firstrichtung ist zwingend .
- 5. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23(3)BauNVO)

 Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.
- 6. <u>Garagen :</u> (§9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

 Garagen sind nur in der dafür festgesetzten Fläche oder innerhalb

 der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig.
- 7. <u>Höhenlage der baulichen Anlagen</u> (§ 9 (2) BauGB+§ 16 (2) BauNVO+§ 18 BauNVO)

 Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
 - --- Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) von 278,70.
 - -- Festlegung der max. Firsthöhe von 288,20
- 8. <u>Pflanzgebot</u>: (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 Die festgesetzte Fläche ist mit einheimischen , hochstämmigen
 Obstbäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
 (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuß).

Rems B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§9(4)BauGB+§73 LBO) 3em Gemo 1. Dachform und Dachneigung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) Flur Wohngebäude : Satteldach mit 28-35° Neigung. 2. Außere Gestaltung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO) 1/2 2.1 Dacheindeckung: Die Dachflächen sind mit naturrotem bis rotbraunem Material in kleinmaßstäblichen Formaten (Ziegelgröße) einzudecken. 2.2 Fassadengestaltung: Die Fassaden sind in erdfarbenen Tönen mit einem Hellbezugswert von 20 - 80 auszuführen. Bei Fassadenverkleidungen sind nur kleimaßstäbliche Formate (Ziegelgröße) zugelassen. 3. <u>Aufschüttungen und Abgrabungen</u>: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO) Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,00 m Höhenunterschied sind nicht zugelassen. Hinweis: Generell sind die Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzüstellen. 1/4 4. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 73 (1) Nr.5 LBO) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagenzufahrten dürfen nicht mit einem wasserundurchlässigen Belag hergestellt werden . Zugelassen sind nur solche Beläge , die anfallendes Oberflächenwasser versickern lassen : z.B.: Rasensteine , Spurplatten , Schotterrasen , Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.A..

C. Hinweise:

1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG)

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeitennach § 33 DSchG wird verwiesen.

2. Stellplatznachweis: (Erlaß LRA v. 20. 10. 1989)

anerkannt werden.

- a) Wohngebäude mit einer Wohnung 2,0 Stellplätze (Einzelgebäude , Doppelhaushälften , Reihenhäuser)
- b) Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung (Mehrfamiliengebäude "Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung)
 - je Wohnung mit wenigerals 50 qm Wohnfläche 1,0 Stellplätze — je Wohnung mit mehr als 50 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze Bei großen Wohnungen (ab 110 qm Wohnfläche) ist die Anzahl zu erhöhen Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist aufzurunden. Grundlage für die Wohnflächenberechnung ist DIN 283. Stauräume vor Garagen können nicht als notwendige Stellplätze
- c) Für alle anderen Gebäude und Anlagen gelten die Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift vom 8.12.1986
- d) Die Entscheidung über die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird von der Baurechtsbehörde getroffen.

3. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen , sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems – Murr – Kreis , Waiblingen als Untere Wasserbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Besigheim , Außenstelle Schorndorf als technische Fachbehörde sowie das Bürgermeisteramt zu benachrichtigen. Grundwasser darf auf Dauer der Sammelkläranlage nicht zugeleitet werden.

Geme Gemo 17. Juli 1990 1. Aufstellungsbeschluß Flur (§ 2 BauGB) vom 16. August 1990 2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB) am ENTFAILT GEn. 52 Lo Ray Erla 7/2 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB) am 17. Juli 1990 4. Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB) vom 5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 16 - Muliust 1990 (§ 3 BauGB) am 27. Muy - 10. SEPT. 1990 6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 BauGB) vom bis 9. OLLTOBER 1990 7. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 73 LBO) vom 17.12.1990 8. Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB) 9. Ortsübliche Bekanntmachung des 04.)AN. 1991 Anzeigeverfahrens (§ 12 Bau GB) am 26/4 04. JAN. 1991 10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB) 11. Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 BauGB 31-DEZ. 1994 erlöschen am 3/1 Ausgefertigt: Rudersberg, den 4. JANUAR 1991 Rudersberg , den (Unterschrift) Bürgermeister Bürgermeister

VELIUILICIIS VELIIICINE.

Gefertigt: Urbach, den 3 Juli 1990

MECHIO VEL MINGHICH KELL MES (§ 12 BauGB) 11. Entschädigungsansprüche gem § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen am 1/1 Ausgefertigt: Rudersberg, den 4. JANUAR 1991 Rudersberg , den (Unterschrift) Bürgermeister Bürgermeister Gefertigt: Urbach, den 3 Juli: 1990 Ingenieur- u. Vermessung s b üro GLAUNER - ROTH - SCHÜLE Neumühleweg 42 393 7068 Urbach Telefon(07181) 81418 Tele fax (07181) 89958 Mit Inkrafttreten dieses Planes sindsämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben. 394/1 Eventuell leitungen